

dete dies im Wesentlichen damit, dass aufgrund der Freizeichnungsklausel des § 37 AÖSp die Haftung des Spediteurs ausgeschlossen sei. Nach dieser Bestimmung ist jeder Schadensersatzanspruch gegen dem Spediteur ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber selbst eine Versicherung (hier Transportversicherung) abgeschlossen hat.

OBERLANDESGERICHT WIEN

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hat der Berufung der Klägerin Folge gegeben und hat das Urteil des Erstgerichtes aufgehoben und dem Erstgericht eine Verfahrensergänzung aufgetragen. Das Oberlandesgericht hat aber den Rekurs an den Obersten Gerichtshof zur Klarstellung der Rechtsprechung im Hinblick auf § 37 lit. d AÖSp zugelassen.

OBERSTER GERICHTSHOF

Da das Oberlandesgericht Wien das Rechtsmittel an den Obersten Gerichts-

hof zugelassen hat, haben wir für den von uns vertretenen Spediteur die Chance ergriffen, das Höchstgericht zur Klärung der zahlreichen für die Transportbranche wichtigen Rechtsfragen anzurufen. Der oberste Gerichtshof hat festgestellt, dass es sich hierbei um einen sogenannten multimodalen Transport handelt, da die Beförderung mit verschiedenen Beförderungsmitteln

--- Im Zweifel ist die Verladung Aufgabe des Absenders. ---

ausgeführt wurde. In diesem Fall ist die Haftung nach jenem Frachtrecht zu beurteilen, das für die Teilstrecke gilt, auf der der Schaden eingetreten ist (OGH, 7 Ob 2/16 v).

Die klagende Transportversicherung hat dem von uns vertretenen Spediteur vorgeworfen, den Schaden durch fehlerhafte Verladung, nämlich Vermengung

der für Pakistan und Indien bestimmten Waren, also die unmittelbare Grundursache der später verwirklichten Schäden in Österreich, herbeigeführt zu haben. Der oberste Gerichtshof vertritt hierzu die Auffassung, dass in diesen Fällen eines späteren Distanzschadens (schließlich ist die Beschlagnahme erst in Pakistan eingetreten) immer die Grundursache zunächst zu suchen ist. Da die klagende Partei einen Fehler bei der Beladung des Fahrzeugs in Österreich behauptet und auf diesen Beförderungsteil die CMR anzuwenden ist, muss die Haftung des Transportunternehmers nach den Bestimmungen der CMR untersucht werden.

VERLADUNG UND VERSTAUUNG

Die CMR regelt allerdings nicht, ob der Transportunternehmer auch zur Verladung und Verstaung des Transportguts verpflichtet ist. Im Zweifel ist die Verladung Aufgabe des Absenders. Wenn der Frachtführer vertraglich

EXPERTEN-TIPP



Von
Michael Patocka,
Geschäftsführer
IRM-Kotax.
m.patocka@irm-kotax.com

Wenn Daten zur Gefahr werden!

Mit 25. Mai 2018 ist es soweit: Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tritt in Kraft, aber man hört nicht viel davon! Anwälte fühlen sich nicht sehr berufen hier Informationen zu vermitteln und IT-Systemler plappern was von neuen Systemen, Update, Upgrade etc. – jedenfalls bringt das ganze mehr Kosten mit sich! Ich erlaube mir, Ihnen einen kurzen Leitfaden zu geben:

Wer ist betroffen? Jedes Unternehmen – vom EPU bis zum Konzern, der personenbezogene Daten verarbeitet – egal in welcher Form!

Was ist zu tun? Es ist eine Person zu bestimmen, die sich um die Umsetzung kümmert, vielfach benötigen Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten. Es

muss ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten angelegt werden, Datensicherheitsmaßnahmen müssen überprüft und meist verbessert werden.

Was sind sensible Daten? Dies sind „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ aus denen sich die ethnische/politische/religiöse/etc. Orientierung ableiten lassen!

Welche Rechte haben Betroffene? Informationen und das Recht auf Auskunft, Datenberechtigung und Löschung.
Wer ist verantwortlich? Das Unternehmen und das Management wird zur Haftung herangezogen – der Datenschutzbeauftragte nicht!

Wann droht dem Unternehmen was? Jeder kann bei einer vermuteten Verletzung der DSGVO eine Meldung erstatten. Aber auch wenn personenbezogene Daten ungewollt nach außen dringen wird die Behörde aktiv.

Was droht? Der Strafrahmen beträgt bis zu 20 Millionen Euro bzw. bis zu vier Pro-

zent des Gesamtumsatzes (der höhere Wert zählt).

Eine 100-prozentige Sicherheit für den Unternehmer bzw. das Management wird es nicht geben – eine Vorsorge über „Cyber Insurance“ hilft im Falle des Falles jedoch, das Recht auf seiner Seite zu wissen! Wir haben für Ihre Branche bereits vorgesorgt und einen auf das Güterbeförderungsgewerbe zugeschnittenen Rahmenvertrag konzipiert, der Sie ausreichend absichert. Bei Fragen zu diesem Thema kontaktieren Sie uns, unser Wissen ist Ihre Sicherheit! ■

„Unser Wissen
Ihre Sicherheit
Tel. 01 503 62

irm kotax

VERSICHERUNGSSYSTEME